

Praxis ausnahmslos ausgeübt zu werden. - Vgl. dazu im einzelnen die ausführliche Besprechung von H. Mitteis (Zs. f. RG., Germ. Abt. 59, 1939, 399). K. J.

Woldemar Engelmann, Die Wiedergeburt der Rechtskultur in Italien durch die wissenschaftliche Lehre. Eine Darlegung der Entfaltung des gemeinen italienischen Rechts und seiner Justizkultur im Mittelalter unter dem Einfluß der herrschenden Lehre, der Gutachtenpraxis der Rechtsgelehrten und der Verantwortung der Richter im Syndikatsprozeß. Leipzig 1938, Köhler; 585 S. Die umfangreiche, substantielle Arbeit ist die Frucht langjähriger Quellenstudien des Verfassers. Ihre große Bedeutung liegt darin, daß hier im neueren Schrifttum zum erstenmal in zusammenhängender Weise die praktische Leistung der Glossatorenschule und der Postglossatoren dargestellt wird. Die Quellennähe, welche durchweg die Arbeitsweise des Verfassers bestimmt, ist wohl als ganz besonderer Vorzug des Werkes zu rühmen. Wie der Untertitel des Werkes zeigt, wird das Hauptgewicht auf die Schilderung der eigentlichen Justizkultur gelegt. Verfasser betont immer wieder mit Recht, daß die Arbeit der Glosse und der Kommentatoren ihr wesentliches Ziel in der Erfassung und Bewältigung des überkommenen italienisch-gemeinen Rechts findet; es ist die lebendige Einfügung des Partikularrechtes in die Gesamtheit des Reiches, welche die unvergängliche Leistung der italienischen Jurisprudenz ausmacht. Mögen auch bei der Lektüre des Buches Lücken in bezug auf die dogmengeschichtliche Entwicklung im einzelnen empfunden werden (dieses Thema hat Verfasser bei der Umgrenzung seines Stoffes leider ausgeschaltet) und mag manchmal bedauert werden, daß die neuere umfangreiche italienische Literatur kaum Berücksichtigung gefunden hat, so beeinträchtigt dies den Eindruck einer gewiß bedeutenden, hoffentlich gerade für die deutsche Rechtswissenschaft epochemachenden Schrift keineswegs. Die Frage nach Sinn und Bedeutung der Rezeption des römischen Rechts in Deutschland ist damit ein gutes Teil fortgeschritten. Verfasser sucht in der Einleitung in feiner Weise sie *expressis verbis* zu fördern. Er macht mit Recht darauf aufmerksam, daß in der italienischen Lehre des römischen Rechts eine Unterdrückung und Vernachlässigung des einheimischen Rechts durchaus nicht angelegt war. Er betont, sicher zutreffend, daß es an einer richtigen Schulung der deutschen Juristen fehlte, die in der Folge des Rezeptionsvorgangs die italienische Lehre in äußerlich autoritärer Weise aufgenommen haben. Ob man einer eingeborenen Neigung der deutschen Juristen zum Rechtsformalismus eine Verursachung der zu einem Teil unheilvollen Rezeptionswirkungen auch nur teilweise so stark zuschreiben darf, wie Verf. diese Hypothese vor schlägt, bedarf natürlich noch weiterer Prüfung. Auch der Verf.